

## **Beschlussempfehlung**

**des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/3340 -**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes**

**Berichterstatlerin:** Abgeordnete Dr. Martin-Gehl

### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 52. Sitzung am 2. Juli 2021 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 16. Juli 2021, in seiner 26. Sitzung am 22. Juli 2021, in seiner 27. Sitzung am 17. September 2021, in seiner 28. Sitzung am 15. Oktober 2021 und in seiner 31. Sitzung am 10. Dezember 2021 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

'(4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit, zulässiger Vertretung nach § 28 oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Wird der Termin nicht aufgehoben, ist dies der Partei gegen Nachweis mitzuteilen. Für den Fall einer zulässigen Vertretung nach § 28 kann die Schiedsperson das per-

sönliche Erscheinen der vertretenen Partei anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne das persönliche Erscheinen eine Aufklärung des Sachverhalts oder eine Streitbeilegung nicht gelingt."

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

"4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

'Dies gilt nicht, wenn eine Partei sich in einer nach § 28 zulässigen Weise vertreten lässt, es sei denn, dass die Schiedsperson das persönliche Erscheinen nach § 23 Abs. 4 Satz 4 ausdrücklich angeordnet hat.'

- b) In Absatz 2 werden die Worte 'fünfundzwanzig Euro' durch die Worte 'einhundert Euro' ersetzt."

3. Die bisherigen Nummern 4 bis 13 werden die Nummern 5 bis 14.

Möller  
Vorsitzender